



Österreichisches Institut für Bautechnik  
Schenkenstraße 4 | T+43 1 533 65 50  
1010 Wien | Austria | F+43 1 533 64 23  
www.oib.or.at | mail@oib.or.at

Betraut als  
Behörde  
zur Erteilung  
bautechnischer  
Zulassungen



# Bautechnische Zulassung

# BTZ-0033

Bauprodukt / Bausatz

**„Geficon UDB Abdichtungssystem“**

**Abdichtungssystem für die Abdichtung von Bodenplatten, Kellerwänden und des Sockelbereichs**

Zulassungsinhaber

**Steinbacher Dämmstoff GmbH  
Salzburger Straße 35  
6383 Erpfendorf**

Herstellwerk

**Gefinex GmbH  
Jakobsdorfer Straße 1  
D-16928 Pritzwalk**

Geltungsdauer

**vom 11.11.2019  
bis zum 10.11.2024**

Die Bautechnische Zulassung umfasst

**das Deckblatt,  
den Bescheid einschließlich 4 Anhängen und  
den Anhang 5,  
insgesamt 14 Seiten.**

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

Digitale Kopie

## Bescheid

über den Antrag der Steinbacher Dämmstoff GmbH, auf Erteilung einer Bautechnischen Zulassung des Bausatzes zur Abdichtung von Bodenplatten, Kellerwänden und des Sockelbereichs, entscheidet das Österreichische Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als die gemäß Tiroler Bauproduktengesetz 2016 – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, betraute Zulassungsstelle mit folgendem

## Spruch

Für „Geficon UDB Abdichtungssystem“ hergestellt durch die Gefinex GmbH, im Herstellerwerk Pritzwalk, wird gemäß § 19 Abs. 4 Tiroler Bauproduktengesetz 2016 – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, die Bautechnische Zulassung BTZ 0033 nach Maßgabe der Anhänge 1 bis 4, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen, erteilt.

Nach § 19 Abs. 4 und Abs. 5 Tiroler Bauproduktengesetz 2016 – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, wird vorgeschrieben:

1. Die Bautechnische Zulassung ist auf den im Anhang 1 beschriebenen Bausatz mit den im Anhang 1 angeführten Produktleistungen beschränkt.
2. Hinsichtlich der Produktion der Bauprodukte sind die im Anhang 1 angegebenen Regelungen einzuhalten.
3. Die Eigen- und Fremdüberwachung des Bausatzes ist gemäß Anhang 3 durchzuführen.
4. Die Geltungsdauer der Bautechnischen Zulassung wird mit 11.11.2019 bis 10.11.2024 festgelegt.

Das Österreichische Institut für Bautechnik kann die Bautechnische Zulassung jederzeit widerrufen, ergänzen oder abändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Steinbacher Dämmstoff GmbH, hat die Kosten für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung zu tragen.

Rechtsgrundlagen §§ 17, 18 und 19 Tiroler Bauproduktengesetz 2016 – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016

## Begründung

Für den Bausatz (Abdichtungssystem) liegt keine harmonisierte Norm vor und der Bausatz ist nicht in der Baustoffliste ÖA erfasst.

Da es sich um einen Bausatz (Definition gemäß Bauproduktenverordnung 305/2011) handelt, sind die Mindestkriterien für ein Produkt gemäß Baustoffliste ÖE, lfd. Nr. 3.1.5, nicht anwendbar.

Die Anforderungen für den Bausatz an die Anwendung werden von der ÖN B 3692 nicht vollständig erfasst.

Gemäß § 18 des Tiroler Bauproduktengesetz 2016 – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, ist das Österreichische Institut für Bautechnik Zulassungsstelle, d. h. als Behörde mit der Aufgabe der Erteilung der Bautechnischen Zulassung betraut.

Die durch die Steinbacher Dämmstoff GmbH vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich der technischen Beschreibungen für den Bausatz, Angaben über die Leistungsmerkmale der eingesetzten Komponenten, die vorgesehene Verwendung sowie weitere zweckdienliche Informationen dienten als Grundlage für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Bausatzes.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Vorschreibungen stellen gemäß § 39 Abs. 1 des Tiroler Bauproduktengesetz 2016 – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, zulässige Ergänzungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dar und sind aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorzuschreiben.

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Bautechnische Zulassung aufgrund des § 19 Abs. 4 des Tiroler Bauproduktengesetz 2016 – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, zu widerrufen, zu ergänzen oder abzuändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Verwendung des Bausatzes sind daher unter Einhaltung der angegebenen Bestimmungen über Verwendung, Einbau und Anwendung gegeben, und die Bautechnische Zulassung ist gemäß § 19 des Tiroler Bauproduktengesetz 2016 – TBG 2016, LGBl. Nr. 41/2016, der Antragstellerin wie im Spruch zu erteilen.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Österreichischen Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, einzubringen und hat zu enthalten

- den Bescheid, gegen den sie sich richtet,
- die Behörde, die den Bescheid erlassen hat – das Österreichische Institut für Bautechnik,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren,
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Beachten Sie dabei, dass die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken – z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes – die Absenderin oder der Absender trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde einschließlich deren Beilagen beträgt € 30,–. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren – Zahl der Bautechnischen Zulassung – anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

## Hinweis

- Auftretende Schadensfälle oder Gefahren, die bei der Lagerung oder Verwendung des genannten Bausatzes auftreten, sind durch den Hersteller unverzüglich dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.
- Die Bautechnische Zulassung darf nicht auf andere als im Spruch genannte Herstellerwerke übertragen werden.
- Bei Änderungen des Bauprodukts oder seiner Produktion, die durch die vorliegende Bautechnische Zulassung nicht abgedeckt sind, ist zeitgerecht um Ergänzung oder Erweiterung der Bautechnischen Zulassung anzusuchen, auch dann, wenn diese Änderungen zu einer technischen Verbesserung oder einer Erhöhung der Sicherheit führen oder nur die Änderung des Herstellerwerkes betreffen.
- Die Bautechnische Zulassung wird gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften in den anderen Ländern anerkannt.
- Die Bautechnische Zulassung lässt alle Rechte Dritter unberührt.

- Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Bautechnischen Zulassung für Werbe- oder andere Zwecke darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bautechnische Zulassung die Erfordernisse von Bewilligungen anderer Behörden (z. B. der Baubehörde) nicht ersetzt. Mit der Bautechnischen Zulassung ist auch keine gewerberechtliche Genehmigung verbunden, den Bausatz herzustellen. Hierfür bedarf es des Besitzes oder der Erlangung der entsprechenden Gewerbebefugnis.
- Der Ersatz der bei der Erstellung der Bautechnischen Zulassung angefallenen Kosten wird von diesem Bescheid getrennt in Rechnung gestellt. Die gemäß Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren sind im Anhang 5 angegeben.

Für das  
Österreichische Institut für Bautechnik:  
Der Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Digitale Kopie  
Digitale Kopie  
Digitale Kopie  
Digitale Kopie  
Digitale Kopie

# Anhang 1

## Anhang 1.1 – Technische Beschreibung des Bausatzes

### Allgemeine Beschreibung

Der gegenständliche Bausatz „Geficon UDB Abdichtungssystem“, ist ein Abdichtungssystem für Bauwerke. Es handelt sich um ein Abdichtungssystem mit einer beidseitig vlieskaschierten Verbundfolie aus Polyethylen (Nennstärke 0,5 mm) gemäß EN 13967. Diese vlieskaschierten Verbundfolien werden auch als Schalungstreifen eingesetzt.

Das „Geficon UDB Abdichtungssystem“ umfasst alle Zubehörmaterialien, die für Abdichtung der Bodenplatte (z.B. Stirnflächen), der Kelleraußenwand oder dem Sockel, für die Fläche aber auch den Anschlüssen erforderlich sind, einschließlich der Klebstoffe für Fläche und Anschlüsse.

Der Bausatz besteht aus folgenden Komponenten:

Komponente	Beschreibung	Verwendung
Geficon UDB Rollenbreite 1000 mm	Polyethylenfolie, beidseitig mit einem Polypropylenvlies kaschiert, mit längsseitigem Klebestreifen	Abdichtung unter der Bodenplatte
Geficon-W&S Rollenbreite 500 und 1000 mm	PE-Folie, beidseitig mit einem Polypropylenvlies kaschiert	Abdichtung der erdberührten <b>W</b> and und im <b>S</b> ockelbereich
Geficon UDB – Schalungs- bzw. Falzstreifen Rollenbreite 300 mm	PE-Folie, beidseitig mit einem Polypropylenvlies kaschiert	Abdichtung der Stirnfläche der Bodenplatte
Geficon-Dichtband Rollenbreite 120 mm	PE-Folie, beidseitig mit einem Polypropylenvlies kaschiert	Verkleben von Eckstößen
Geficon-Innen- und Außen-ecken	vorgeformte Teile aus PE-Folie, beidseitig mit einem Polypropylenvlies kaschiert	Abdichtung der Innen- bzw. Außenecke
Geficon Manschetten Durchmesser ab 75 mm	Kragen aus PE-Folie, beidseitig mit einem Polypropylenvlies kaschiert und einem EPDM Formteil	Anschluss der Geficon-UDB an glatte Rohrleitungen
Geficon Fixierband, ND 2 mm Rollenbreite 100 mm	Elastisches anformbares Klebeband aus Butyl, einseitig klebend	Anschluss von Durchdringungen der Abdichtung an die Geficon Abdichtung
Geficon-D&K (Kleber)	Dicht – und Klebstoff (Kartusche), lösungsmittelfrei, MS-Polymerklebstoff	Abdichtung und Kleben von z.B. Stoßfugen; Armierungsmasse (für z.B. Holzuntergründe)
Mineralischer Kleber	gemäß EN 12004	Armierungsmasse (für z.B. Untergrund Beton)
Geficon MSH Manschette	Kragen aus PE-Folie, beidseitig mit einem Polypropylenvlies kaschiert und mit EPDM umrandet	Anschluss der Geficon-UDB an marktübliche Mehrspartenhausanschlüsse

Zur Lagesicherung können die Abdichtungsbahnen Geficon UDB längsseitig mit einem Klebeband ausgerüstet sein. Die Ränder der Abdichtungsbahnen können auch mit einem mineralischen Baukleber verbunden werden (z.B. Sockelbereich). Hierbei ist auf eine Überdeckung der Bahnen von mindestens 10 cm zu achten.

Der Bausatz (Abdichtungssystem) ist für die Lastfälle Bodenfeuchte und nichtdrückendes Wasser im Sinne der ÖN B 3692 geeignet.

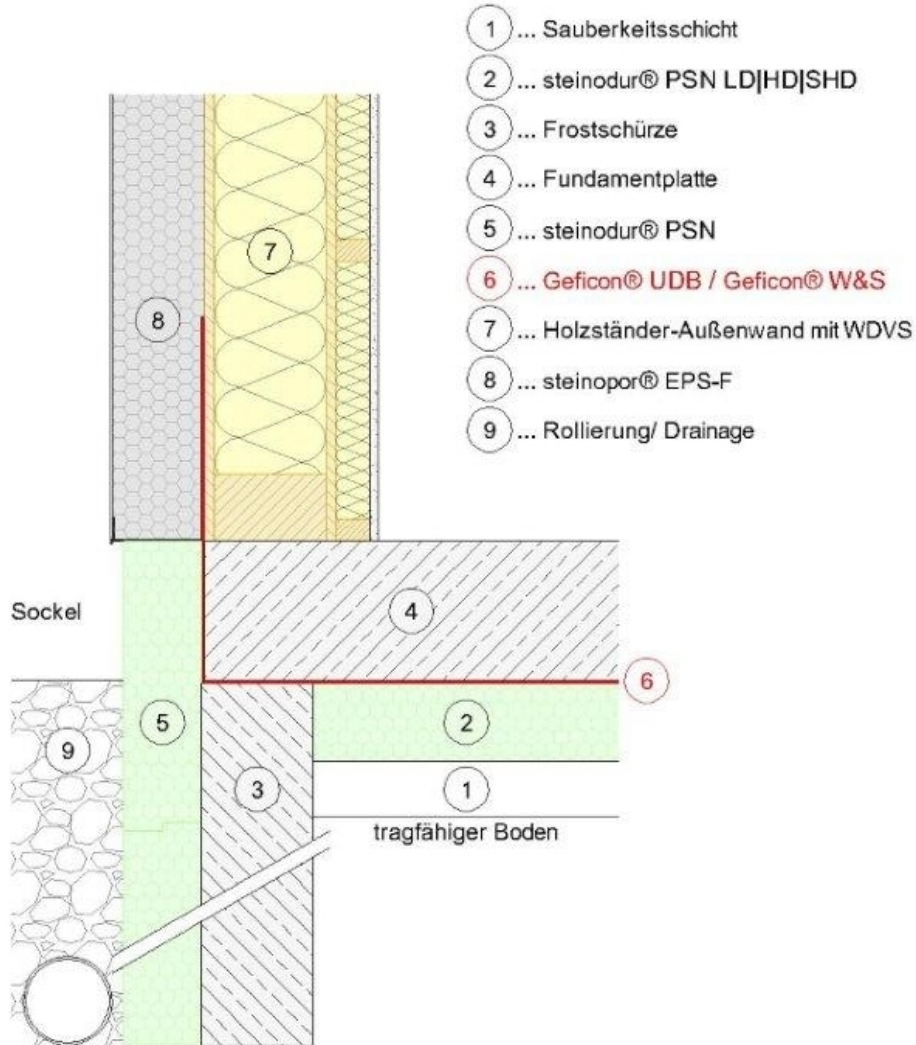
## Anhang 1.2 – Vorgesehene Verwendung

Das Abdichtungssystem ist als Bauwerksabdichtung von erdberührten Bauteilen (Bodenplatte, Perimeterbereich) oder als Abdichtung im Spritzwasserbereich (Sockel) für die Lastfälle „Bodenfeuchte und „nichtdrückendes Wasser“ (in Anlehnung an die ÖN B 3692) vorgesehen.

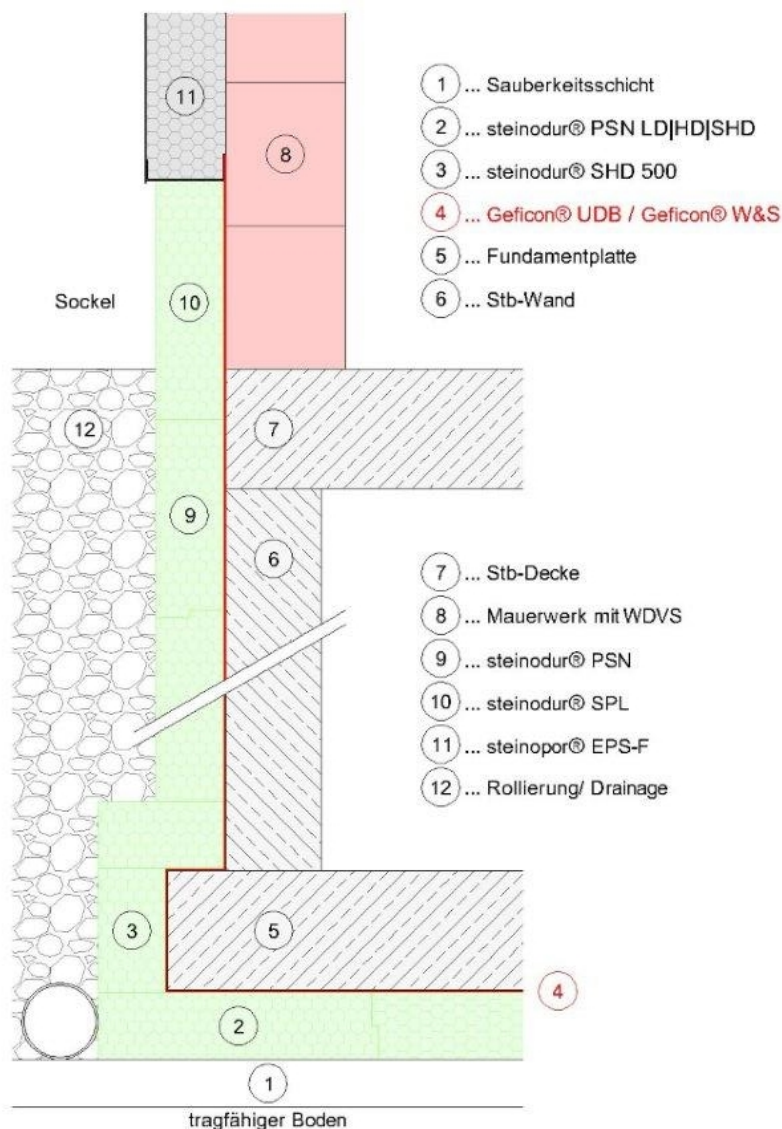
Der Bausatz (Abdichtungssystem) wird bauseits gemäß den Vorgaben (Verarbeitungsrichtlinie des BTZ-Inhabers), abhängig von der Anwendung (Bodenplatte, Perimeter oder Sockelbereich) zusammengefügt.

Anwendungsbeispiele für das Abdichtungssystem:

Abdichtung Bodenplatte und Sockel



Abdichtung Sockel und Keller



**Anhang 1.3 – Kennzeichnung**

Das Abdichtungssystem wird von der Firma Steinbacher / Gefinex zur Verfügung gestellt. Das Abdichtungssystem oder zumindest eine Systemkomponente muss auf der Verpackung oder am Lieferschein vom Hersteller mit der nachstehenden Kennzeichnung versehen werden.

Auf der Verpackung oder am Beipackzettel sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bausatzes
- BTZ-Zulassungsnummer
- Brandverhalten „E“ gemäß EN 13501-1
- Hinweise für die Verlegung des jeweiligen Anwendungsfalls

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen dieser Zulassung erfüllt werden.

## Anhang 1.4 – Leistungsmerkmale der eingesetzten Komponenten

### Wesentliche Merkmale der vlieskaschierten Verbundfolie

Wesentliche Merkmale (WM)	Wesentliche Eigenschaft des Bauproduktes	Prüfmethode	Produkt / Bausatz Leistung (Stufe, Klasse, Erklärung)
<b>WM 1</b>	keine	Nicht relevant	
<b>WM 2</b>	Brandverhalten	EN 13501-1	E
<b>WM 3</b>	Wasserdampfdurchlässigkeit	EN 1931	sd ≥ 150 m
	- Wasserdichtheit - Wasserdichtheit (künstliche Alterung) - Wasserdichtheit gegenüber Chemikalien (Alkaliwiderstand)	EN 1928, Verfahren B EN 1296 und EN 1928 EN 1847 und EN 1928	Dicht (Prüfdruck 60 kPa)
	Verträglichkeit gegenüber Bitumen	EN 1847 und EN 1928	Dicht (Prüfdruck 60 kPa)
	Widerstand gegen statische Belastung	EN 12730, Verfahren B	Dicht (Auflast 20 kg)
	Abgabe gefährlicher Substanzen	Richtlinie 67/548/EWG und Verordnung (EG) No 1272/2008 (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)	Herstellereklärung
	Chemische Beständigkeit	--	Herstellereklärung
	Verträglichkeit der Komponenten des Bausatzes mit anderen Komponenten des zusammengesetzten Systems	--	Herstellereklärung
<b>WM 4</b>	Zug-Dehnungsverhalten (längs und quer)	EN 12311-2	Längs ≥ 350 [N/50 mm] Quer ≥ 200 [N/50 mm]  Dehnung Längs/Quer ≥ 50 %
	Scherwiderstand der Fügenähte	EN 12317-2	≥ 150 [N/50 mm]; Abriss außerhalb der Fügenaht
	Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	EN 12310-1	Längs/Quer ≥ 75 N
	Widerstand gegen Stoßbelastung	EN 12691	Dicht (300 mm Fallhöhe)
<b>WM 5</b>	keine	Nicht relevant	
<b>WM 6</b>	Keine	Nicht relevant	
<b>WM 7</b>	keine	Nicht relevant	

### Kennwerte für die Verbindung (Klebung) der vlieskaschierten Verbundfolie

Zusätzliche Eigenschaften des Bauproduktes	Prüfmethode	Produkt / Bausatz Leistung (Stufe, Klasse, Erklärung)
Wasserdichtheit der Bahn gegen Wasser in flüssiger Phase	EN 1928, Verfahren B mit 400 kPa über 72 h	dicht
Wasserdichtheit der Füge- bzw. Klebenähte gegen Wasser in flüssiger Phase	In Anlehnung an EN 1928, Verfahren A (Stoßbereich der Klebe- bzw. Fügenaht mittig im Druckzylinder) Wasserdruck 2 kPa über 72 h	T-Stoß, Längs- und Quernaht: dicht
Scherwiderstand der Fügenähte (Überdeckung verklebt mit MS-Polymerkleber und/oder Überdeckung verklebt mit mineralischem Baukleber gemäß EN 12004-1)	EN 12317-2 (50 mm x 360 mm, Überlappung 70 mm)	≥ 200 [N/50 mm]; Versagen außerhalb der Fügenaht
Haftzugfestigkeit auf mineralischem Baukleber gemäß EN 12004-1	EN 12004-2 (Haftzugfestigkeit)	≥ 200 kPa
Verhalten nach Bewitterung (anschließend Wasserdichtheit und Haftzugfestigkeit)	EN ISO 4892-3; EN 1928 Verfahren B und EN 12004-2	Dicht (Prüfdruck 1,5 bar, 24 h) ≥ 200 kPa



### Wesentliche Merkmale des mineralischen Klebers (EN 12004-1)

Wesentliche Merkmale (WM)	Wesentliche Eigenschaft des Bauproduktes	Prüfmethode	Produkt / Bausatz Leistung (Stufe, Klasse, Erklärung)
<b>WM 1</b>	keine	Nicht relevant	
<b>WM 2</b>	Brandverhalten	EN 13501-1	A1
<b>WM 3</b>	Dauerhaftigkeit der Verbundfestigkeit gegen Einwirkungen von Wasser / Feuchtigkeit (Haftzugfestigkeit)	EN 12004-2	≥ 0,5 N/mm <sup>2</sup>
	Dauerhaftigkeit der Verbundfestigkeit gegen Einwirkungen von Klima- / Warmlagerung (Haftzugfestigkeit)		≥ 0,5 N/mm <sup>2</sup>
	Dauerhaftigkeit der Verbundfestigkeit gegen Einwirkungen von Frost-Tauwechsel-Lagerung (Haftzugfestigkeit)		≥ 0,5 N/mm <sup>2</sup>
	Freisetzung gefährlicher Stoffe	Richtlinie 67/548/EWG und Verordnung (EG) No 1272/2008 (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)	Herstellereklärung
<b>WM 4</b>	Verbundfestigkeit (Ausgangshaftzugfestigkeit)	EN 12004-2	≥ 0,5 N/mm <sup>2</sup>
<b>WM 5</b>	keine	Nicht relevant	
<b>WM 6</b>	Keine	Nicht relevant	
<b>WM 7</b>	keine	Nicht relevant	

### Wesentliche Merkmale des Polymerklebers

Wesentliche Merkmale (WM)	Wesentliche Eigenschaft des Bauproduktes	Prüfmethode	Produkt / Bausatz Leistung (Stufe, Klasse, Erklärung)
<b>WM 1</b>	keine	Nicht relevant	
<b>WM 2</b>	Brandverhalten	EN 13501-1	E
<b>WM 3</b>	keine	Nicht relevant	
	Freisetzung gefährlicher Stoffe	Richtlinie 67/548/EWG und Verordnung (EG) No 1272/2008 (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)	Herstellereklärung
<b>WM 4</b>	Scherfestigkeit	DIN 281	Nennwert des Herstellers
	Shore A Härte	DIN 53505	Nennwert des Herstellers
<b>WM 5</b>	Keine	Nicht relevant	
<b>WM 6</b>	Keine	Nicht relevant	
<b>WM 7</b>	keine	Nicht relevant	

### Zusätzliche Kennwerte für den Bausatz (inkl. Wärmedämmplatten)

Zusätzliche Eigenschaften des Bauproduktes	Prüfmethode	Produkt / Bausatz Leistung (Stufe, Klasse, Erklärung)
Haftzugfestigkeit zwischen Wärmedämmplatte (EPS-S), Kleber, Abdichtungssystem und Untergrund	ETAG-004:2013	≥ 80 kPa (für Untergründe aus Holz oder Holzwerkstoffplatten gemäß ÖNORM B 6400-1) ≥ 80 kPa (für mineralische Untergründe - Neubau - gemäß ÖNORM B 6400-1)

Aufgrund der Haftzugfestigkeiten von ≥ 80 kPa, können die Wärmedämmplatten im Sockelbereich (siehe Anwendung gemäß ÖNORM B 6000:2018) ohne zusätzlich mechanische Befestigung – nur verklebt – auf dem Bausatz (Abdichtungssystem) befestigt werden.

## Anhang 1.5 – Produktion des Bauprodukts

Die Produktion der vlieskaschierten Verbundfolie „Geficon“ erfolgt im Herstellerwerk Gefinex GmbH (Pritzwalk). Die Bahnen werden kontinuierlich als Verbundfolien produziert und in Rollen geliefert.

Änderungen der Zusammensetzung der Verbundfolie (Abdichtungsbahn) oder der definierten Eigenschaften sind der Zulassungsstelle sofort mitzuteilen.

Die Bahnen unterliegen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechend der EN 13967.

Die spezifischen Details sind den vom Hersteller zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen zu entnehmen. Die im Anhang 1.4 angegebenen Leistungsmerkmale und Produktleistungen sind einzuhalten.

## Anhang 2

### Anhang 2.1 – Verwendungsbestimmungen

Für die Verwendung des Bausatzes (Abdichtungssystem), gelten die aktuellen Verarbeitungsrichtlinien des Zulassungsinhabers.

Das Abdichtungssystem ist als Bauwerksabdichtung von erdberührten Bauteilen (Bodenplatte, Perimeterbereich) oder als Abdichtung im Spritzwasserbereich (Sockel) für die Lastfälle „Bodenfeuchte“ und „nicht-drückendes Wasser“ (in Anlehnung an die ÖN B 3692) vorgesehen.

### Anhang 2.2 – Einbau und Anwendung des Bauprodukts

Die eingesetzten Komponenten (z.B. Rollen) sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen, die Verarbeitungstemperatur sollte + 5 °C nicht unterschreiten.

Die Rollen können gestapelt, liegend oder stehend transportiert und gelagert werden.

## Anhang 3

### Anhang 3.1 – Eigenüberwachung – Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle der vlieskaschierten Verbundfolie ist auf Grundlage der ÖNORM EN 13967 „Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften“ und des beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplans durchzuführen.

### Anhang 3.2 – Fremdüberwachung des Bauprodukts

Die Fremdüberwachung ist nach der ÖNORM EN 13967 „Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften“ und dem beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan durch eine Überwachungsstelle mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

Dies gilt ebenfalls für die Komponenten

- Geficon D&K  
Scherfestigkeit gemäß DIN 281  
Shore A Härte gemäß DIN 53505
- Mineralischer Kleber (EN 12004-1)  
Mindestanforderungen für den Außenbereich geeignet (C2)

Die im Rahmen der Überwachung ausgestellten Prüfberichte und Überwachungsberichte sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik zur Einsichtnahme zu übergeben. Diese Prüfberichte und Überwachungsberichte müssen jene Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Übereinstimmung mit der Bautechnischen Zulassung des Österreichischen Instituts für Bautechnik erforderlich sind.

Nach wesentlichen Beanstandungen oder unzureichenden Ergebnissen von Prüfungen ist unverzüglich eine Wiederholungsprüfung oder eine Überwachung durchzuführen. Führt auch diese zu wesentlichen Beanstandungen oder tritt diese Beanstandung bei der nächsten Überwachung wieder auf, so ist die Erfüllung der Anforderungen als nicht gegeben anzusehen.

Die Überwachungsstelle hat in einem solchen Fall Mitteilung an das Österreichische Institut für Bautechnik zu machen. Zu diesem Zwecke ist im Überwachungsvertrag festzuhalten, dass dem Österreichischen Institut für Bautechnik durch die Überwachungsstelle unverzüglich zu berichten ist, wenn die werkseigene Produktionskontrolle nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurde, bei den Prüfungen Mängel festgestellt werden oder der Überwachungsvertrag durch einen oder beide Partner gekündigt wird.

## Anhang 4

### Bezugsdokumente

Baustoffliste ÖA: Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)  
über die Baustoffliste ÖA, Ausgabe 2019

Regelwerk	Ausgabedatum
ÖNORM B 3692 - Planung und Ausführung von Bauwerksabdichtungen	2014-11-15
ÖNORM B 3664 - Kunststoffbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Nationale Umsetzung der ÖNORM EN 13967	2015-05-15
ÖNORM EN 13163 - Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation	2017-03-15
ÖNORM EN 12004 -1 - Mörtel und Klebstoffe für keramische Fliesen und Platten - Teil 1: Anforderungen, Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, Einstufung und Kennzeichnung	2017-03-15
ÖNORM EN 13501-1 - Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten	2009-12-01
ÖNORM EN 13967 - Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften	2017-07-01
ÖNORM EN 1931 - Abdichtungsbahnen - Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit	2000-12-01
ÖNORM EN 1296 - Abdichtungsbahnen - Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Verfahren zur Künstlichen Alterung bei Dauerbeanspruchung durch erhöhte Temperatur	2001-04-01
ÖNORM DIN 1847 - Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Bestimmung der Einwirkung von Flüssigchemikalien einschließlich Wasser	2010-02-01
ÖNORM EN 12311-2 - Abdichtungsbahnen - Bestimmung des Zug-Dehnungsverhaltens - Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen	2013-09-01
ÖNORM EN 12317-2 - Abdichtungsbahnen - Bestimmung des Scherwiderstandes der Fügenähte - Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen	2010-08-15
ÖNORM EN 12310-1 - Abdichtungsbahnen - Bestimmung des Widerstandes gegen Weiterreißen - Teil 2: Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen	2019-02-15
ÖNORM EN 12691 - Abdichtungsbahnen - Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Bestimmung des Widerstandes gegen stoßartige Belastung	2018-04-15
ÖNORM EN 12004-2 - Mörtel und Klebstoffe für keramische Fliesen und Platten – Teil 2: Prüfverfahren	2017-03-15
ÖNORM EN ISO 4892-3 - Kunststoffe - Künstliches Bestrahlen oder Bewittern in Geräten - Teil 3: UV-Leuchtstofflampen (ISO 4892-3:2016)	2016-09-15
DIN 281 - Parkettklebstoffe; Anforderungen, Prüfung, Verarbeitungshinweise	1994-03
DIN 53505 - Prüfung von Kautschuk und Elastomeren - Härteprüfung nach Shore A und Shore D	2000-08
ÖNORM EN 1928 – Abdichtungsbahnen – Bitumen-, Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen – Bestimmung der Wasserdichtheit	2000-10-01

### Technische Nachweise

- Technische Dokumentation der Prüf-Zusammenfassung für sämtliche geforderte Eigenschaften
- Technische Datenblätter
- Sicherheitsdatenblätter

## Anhang 5

### Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung

Gebühr für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung BTZ-0033

**€148,20**

Wir bitten Sie, den angeführten Betrag auf das Konto bei der Privat Bank AG der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich

**Österreichisches Institut für Bautechnik  
IBAN AT70 3479 5000 0451 5136  
BIC RZOOAT2L795**

**mit Angabe der Zahl des Bescheides  
OIB-920-019/19-006**

zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass die Überweisung **spesenfrei** zugunsten des Österreichischen Instituts für Bautechnik erfolgen muss.

Die von Ihnen entrichteten Gebühren werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir aufgrund des Gebührengesetzes 1957 des Bundes das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel verständigen müssen, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird.